

18. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Tom Schreiber (SPD)**

vom 19. Dezember 2019 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 02. Januar 2020)

zum Thema:

Organisierte Kriminalität – Status Quo: Audiovisuelle Vernehmung

und **Antwort** vom 16. Januar 2020 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 20. Jan. 2020)

Senatsverwaltung für Inneres und Sport

Herrn Abgeordneten Tom Schreiber (SPD)
über
den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Antwort
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18/21 949
vom 19. Dezember 2019
über Organisierte Kriminalität – Status Quo: Audiovisuelle Vernehmung

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Seit wann gibt es die „AG Audiovisuelle Vernehmung“ bei der Polizei Berlin?

Zu 1.:

Die AG „Audiovisuelle Vernehmung“ (AG AV) nahm im Juli 2018 ihre Arbeit auf.

2. Aus welchem Personenkreis setzt sich die Arbeitsgruppe zusammen?

Zu 2.:

In der AG sind Mitarbeitende aller Polizeidirektionen, des Landeskriminalamt sowie der Polizeiakademie vertreten.

3. Wie viele Unterarbeitsgruppen gibt es? (Aufstellung erbeten.)

Zu 3.:

Die AG verfügt über drei Unterarbeitsgruppen (UAG):

- UAG 1 – Verfahrensregelung
- UAG 2 – Technik, Personal und Logistik
- UAG 3 – Jugendsachbearbeitung.

4. Wann genau wurden die Beschäftigtenvertretung und die Berliner Datenschutzbeauftragte in die Arbeit der Gruppe eingebunden?

Zu 4.:

Die Beschäftigtenvertretungen sind bereits seit 2018 informatorisch eingebunden. An die Berliner Datenschutzbeauftragte wurde seitens der AG AV bislang nicht herangetreten.

5. Wann und wo werden Vernehmungszimmer seitens der Polizei Berlin mit audiovisueller Vernehmungstechnik für das Jahr 2020 ausgestattet? (Aufstellung der Räumlichkeiten beim Landeskriminalamt und bei den Direktionen erbeten.)

Zu 5.:

Durch die Polizei Berlin wurden bereits eine stationäre und 35 mobile Aufzeichnungsanlagen beschafft und auf die Direktionen und die Abteilungen des LKA verteilt. Die stationäre Anlage befindet sich an der Polizeiakademie; ein für die Aus- und Fortbildung benötigter Vernehmungsraum wurde dort eingerichtet. Für die mobilen Aufzeichnungsanlagen werden keine explizit dafür ausgestatteten Vernehmungszimmer benötigt.

6. Wie hoch sind hierfür die jeweiligen Kosten und wo sind diese konkret im Einzelplan 05 etatisiert? (Aufstellung erbeten.)

Zu 6.:

Die Mittel sind bei Kapitel/Titel 0543 / 81233 – Audiovisuelle Vernehmung – mit einem Ansatz von 350.000 Euro etatisiert. Die Kosten für die stationäre technische Ausstattung eines Vernehmungszimmers liegen bei gerundet 19.850 Euro. Die Kosten für eine mobile Anlage liegen bei gerundet 6.890 Euro.

7. Wie viele stationäre und mobile Aufzeichnungsanlagen werden hierfür beschafft?

Zu 7.:

Siehe Antwort zu Frage 5.

8. Welche konkreten Maßnahmen wurden seitens der Senatsinnenverwaltung und der Justizverwaltung ergriffen, um §136 Abs. 4 StPO ab dem 01.01.2020 zu entsprechen?

Zu 8.:

Die Senatsverwaltung für Inneres und Sport war die Umsetzung der Maßnahmen der Polizei eingebunden und arbeitete in den Fachgesprächen unter Federführung der Senatsverwaltung für Justiz, Verbraucherschutz und Antidiskriminierung an der ressortübergreifenden Abstimmung mit.

Seitens der Senatsverwaltung für Justiz, Verbraucherschutz und Antidiskriminierung und ihrer nachgeordneten Geschäftsbereiche wurden vor allem folgende Maßnahmen ergriffen, um § 136 Absatz 4 Strafprozessordnung (StPO) ab dem 1. Januar 2020 zu entsprechen:

In verschiedenen Fachgesprächen mit Vertreterinnen und Vertretern der Senatsverwaltung für Justiz, Verbraucherschutz und Antidiskriminierung, der Berliner Gerichte, der Berliner Staatsanwaltschaften und Anwaltschaft sowie der Senatsverwaltung für Inneres und Sport und der Polizei Berlin wurden die im Zusammenhang mit der am 1. Januar 2020 in Kraft getretenen Regelung zur audiovisuellen Vernehmung stehenden rechtlichen, technischen und organisatorischen Fragestellungen und die damit einhergehenden notwendigen Maßnahmen erörtert. Die Staatsanwaltschaft Berlin hat darüber hinaus auch die Aufstellung eines Qualitätsstandards „Audiovisuelle Vernehmung“ durch die Polizei mit Stellungnahmen begleitet.

Audiovisuelle Vernehmungen werden ausschließlich bei der Polizei Berlin und am Bereitschaftsgericht des Amtsgerichts Tiergarten (dort sind die amtsgerichtlichen Strafsachen in Berlin konzentriert) durchgeführt. Der Betrieb wird bei der Justiz über zwei Standorte realisiert. Einer befindet sich am Bereitschaftsgericht Tempelhofer Damm mit insgesamt sechs Ermittlungsrichter- und Vernehmungsabteilungen sowie in der Turmstraße in Berlin-Moabit mit weiteren sechs Ermittlungsrichterabteilungen. Für alle Abteilungen sind entsprechende Ausstattungen mit der Videotechnik zur

Durchführung der audiovisuellen Vernehmung vorgesehen. Die dafür erforderlichen finanziellen Mittel wurden von der Senatsverwaltung für Justiz, Verbraucherschutz und Antidiskriminierung bereitgestellt. Die Federführung für die konkrete Umsetzung hat das Amtsgericht Tiergarten übernommen. Hier ist eine Projektvereinbarung mit der Berliner Immobilienmanagement GmbH (BIM) zur Umsetzung geschlossen worden. Die Installation der Technik ist für das zweite Quartal 2020 avisiert. Um die Umsetzung der aus § 136 Absatz 4 StPO resultierenden gesetzlichen Anforderungen derzeit gewährleisten zu können, hat das Amtsgericht Tiergarten zwei mobile Aufnahmegeräte angeschafft, mit denen die Ermittlungsrichterinnen und Ermittlungsrichter entsprechend den gesetzlichen Neuerungen arbeiten können. Das am Tempelhofer Damm eingesetzte mobile Gerät kann auch für die Bereitschaftsdienste am Wochenende und den Feiertagen genutzt werden. In Planung ist weiterhin die Installierung von festen Aufnahmegeräten für alle Ermittlungsrichterabteilungen am Standort Berlin-Moabit und zumindest eines festen Gerätes am Tempelhofer Damm. Auch hierfür sind bereits die erforderlichen Mittel bewilligt worden. Die mobilen Geräte sollen nach dem Einbau der festen Aufnahmetechnik weiterhin genutzt werden, falls Vernehmungen im Krankenhaus oder in den Haftanstalten erforderlich werden sollten. Von Seiten der Senatsverwaltung für Justiz, Verbraucherschutz und Antidiskriminierung, die unter anderem die Fortbildungsveranstaltungen für den höheren Justizdienst des Landes Berlin organisiert, wurden im Hinblick auf die mit § 136 Absatz 4 StPO einhergehenden Änderungen entsprechende Veranstaltungen veranlasst. Seit der Neuregelung zur Beschuldigtenvernehmung gemäß Art. 3, 18 des Gesetzes zur effektiveren und praxistauglicheren Ausgestaltung des Strafverfahrens vom 17. August 2017 (BGBl. I 3202) hat das organisatorisch zuständige Gemeinsame Juristische Prüfungsamt der Länder Berlin und Brandenburg (GJPA) den Strafrichterinnen und Strafrichtern sowie Staatsanwältinnen und Staatsanwälten insgesamt sieben Fortbildungsveranstaltungen zur Vernehmung im Strafverfahren angeboten, welche unter anderem die Videovernehmung - insbesondere von Personen unter 18 Jahren - zum Gegenstand hatten. Die Veranstaltungen werden regelmäßig von zahlreichen Berliner Strafrichterinnen und Strafrichtern sowie Staatsanwältinnen und Staatsanwälten besucht und behandeln nicht nur rechtliche, sondern auch vernehmungstaktische, psychologische und bei Bedarf auch technische Fragestellungen. Auch in 2020 sind zwei Fortbildungen zu dieser Thematik vorgesehen (die zweitägige Veranstaltung „Die Vernehmung im Strafverfahren“ im April sowie die eintägige Veranstaltung „Videovernehmung im strafrechtlichen Ermittlungsverfahren“ im November dieses Jahres).

9. Wurden die Vordrucke für die Beschuldigtenvernehmung mittlerweile angepasst?

Zu 9.:

Ja.

10. Wurden Qualitätsstandards für die Aufzeichnung von Beschuldigtenvernehmungen entwickelt und wenn ja, welche? (Aufstellung erbeten.)

Zu 10.:

Durch die UAG 1 wurde ein „Qualitätsstandard über die Aufzeichnung von Beschuldigtenvernehmungen in Bild und Ton“ erarbeitet.

Berlin, den 16. Januar 2020

In Vertretung

Torsten Akmann
Senatsverwaltung für Inneres und Sport